

BESTATTUNGSVORVERTRAG

Zur Sicherstellung der dereinstigen Bestattung wird folgender Vertrag zwischen dem Bestattungsinstitut (weiterhin „B.I.“ genannt):

Bestattungsinstitut:



und

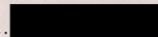
Frau / ~~Herr~~



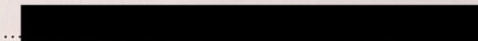
geboren am



in



wohnhaft



(nachstehend auch „Auftraggeber“ genannt)

geschlossen.

I. Frau/~~Herr~~ überträgt dem B.I. die Durchführung ihrer/seiner dereinstigen Bestattung. Diese ist auszuführen gemäß der in der Anlage dargestellten Form mit den dort genannten Leistungen. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß sich der daraus ergebende Gesamtpreis in Höhe von

EUR

zum Zeitpunkt der Ausführung der Bestattung, infolge allgemeiner Preissteigerungen und Gebührenerhöhungen, geändert haben kann.

II. Das B.I. verpflichtet sich zu der fachgerechten Durchführung der Bestattung gemäß den in der Anlage genannten Leistungen, wobei hinsichtlich des Preises die Ziffer III. dieses Vertrages zu berücksichtigen ist.

III. Haben sich zum Zeitpunkt der Durchführung der Bestattung allgemeine Preis- und/oder Gebührenerhöhungen ergeben, so gehen Erhöhungen zu Lasten des Auftraggebers, des Bestattungspflichtigen, des Nachlaßverwalters oder der Erben. Guthaben werden erstattet.

IV. Die Verpflichtung des B.I. zur Bestattung setzt voraus, daß der vereinbarte Preis unter Berücksichtigung der vorherigen Ziffern zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Bestattung komplett bezahlt oder die Bezahlung wie nachstehend gesichert ist:

- a) durch Barzahlung oder zweckgebundene Hinterlegung mit Abtretungsverpflichtung auf einem Treuhandkonto bei einer Bank oder Sparkasse
- b) durch abgetretene und entsprechend bestätigte Versicherungsansprüche aus Sterbegeld- und Lebensversicherungen bzw. Einräumung von unwiderruflichen Bezugsrechten an anderen Versicherungen
- c) durch Anlegung eines Sparbuches bei einer Bank oder Sparkasse, auf dem der erforderliche Gesamtpreis eingezahlt ist. Dieses Sparbuch, das beim B.I. verbleibt, ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, der eine Verfügung über das Guthaben ohne Einwilligung des B.I. ausschließt. Die Zinsen werden dem Konto gutgeschrieben, werden vom Sperrvermerk umfaßt und dienen dem Ausgleich der zeitbedingten Preis- und/oder Gebührenerhöhungen.
- d) durch Einzahlung auf ein Festgeldkonto, mit den unter Punkt c) genannten Voraussetzungen
- e) durch Zahlungsverpflichtung in testamentarischer Bestimmung aus dem Nachlaß heraus

Sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Durchführung der Bestattung entsprechend den vereinbarten Leistungen nicht ausreichend und besteht auch keine bestätigte Zahlungsbereitschaft von dritter Seite, so ist das B.I. in erster Linie verpflichtet wie auch berechtigt, die Bestattung bei entsprechender Leistungsminderung durchzuführen, wobei die Leistungsminderung derart an den ursprünglichen Vertragsinhalt anzupassen ist, daß sie dem ursprünglich vereinbarten Leistungen möglichst nahe kommt. Ist dies nicht möglich, so entfällt die Verpflichtung des B.I. zur Durchführung der Bestattung.

V. Kündigt der Auftraggeber diesen Vertrag, so muß dies durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen. Das B.I. ist in diesem Fall berechtigt, eine Entschädigung gemäß § 649 BGB in Höhe von 10 % der Bestattungskosten, mindestens jedoch 200,00 EUR geltend zu machen. Der Vertrag kann nur im gegenseitigen Einverständnis der Vertragspartner geändert oder gelöst werden.

VI. Dieser Vertrag entspricht dem höchstpersönlichen Willen des Auftraggebers. Weder der Rechtsnachfolger (Erbe), Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder eine dritte Person sind berechtigt, diesen Vertrag aufzuheben. Auf die nachfolgende handschriftliche Erklärung des Auftraggebers wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen Vertrag seinen Angehörigen, dem Bestattungspflichtigen oder Personen, die zum nahestehenden Lebenskreis gehören, zur Kenntnis zu bringen, um so seinerseits für die Möglichkeit der Erfüllung zu sorgen (z.B. Einlegekarte des B.I.).

VIII. Wird die Bestattung des Vertragschließenden nach dessen Tode nicht vom B.I. ausgeführt, so gilt auch in diesem Falle die unter Punkt V. genannte Verpflichtung zum Ausgleich gemäß § 649 BGB.

Ein Guthaben des Auftraggebers ist an den legitimitierten Rechtsnachfolger auszuführen.

IX. Besondere Vereinbarungen

[Redacted area]

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist [Redacted]

[Redacted] den [Redacted]

Auftraggeber: [Redacted]

Bestattungshaus [Redacted] [Redacted]

Bitte jetzt handschriftlich:

Dieser Bestattungsvertrag ist mein testamentarischer Wille.

Das B.I. [Redacted]

wird beauftragt, gegebenenfalls auch gegen den Willen meiner Rechtsnachfolger oder Dritter die Bestattung wie in diesem Vertrag vereinbart durchzuführen.

handschriftlich: [Redacted]

(Ort und Datum)

eigenhändige Unterschrift: [Redacted]

Anlagen

- Bestattungsauftrag und Leistungsverzeichnis mit Kostenaufstellung
- diverse Dokumente oder Kopien (Geburtsurkunde, Stammbuch, Scheidungsurteil, Sparbuch, Kontoeröffnungsantrag, Sparbrief-Zeichnungsschein, Versicherungspolice, Grabstellennutzungsvertrag usw.)